

Den 12. Januar 1720.

Urkundlich Höchstged. Seiner Hochfürstl. Durchl.enzt hierunter gesetzten Hohen Namens und beygedruckten Insiegels.  
Signaturet Münster den 7. Septembris 1719.

(L. S.)

Clement August.

Nr. 17.

Jagd-Edict vom 12. Januar 1720.

Dennach Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder-Bayeren auch der Obern Pfalz Herzogen zt. unserem gnädigsten Fürsten und Herren auf jüngst vorgewesenem Landtage beygetreue Landstände unterthänigst zu erkennen gegeben, was gestalt weitland Dero Herren Vorfahren an hiesigem Hochstift Christmilden Adeligen diebevor heilsame Edicta publiciren lassen, wodurch denen Städten und Wiegboldten, welche etwa zu jagen berechtigt seyn, breiteru Jagdhals wohl ernstlich befohlen, daß nicht ein jeder privat Bürger und Einwohner zu kennlichem Verderb der Jagd- und Präjudiz deren Interessen für sich a part jagen, sondern nur von gemeiner Stadt wegen ein sicher Jäger angeordnet, und durch selbigem mit blasendem Horn und Zugesellung deren Bürgeren welche zu jagen gesinnet seyn, die Jagd gelobet und geführet werden solle, mit gehorsamster Vorstellung und Bitte, daß Höchstged. Ihre Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen wollten, ein gleichmäßiges Edict der Fischeren halber ergehen zu lassen, und dann dieselbe darunter in Betracht der daraus resultirenden Zugbarkeit nicht allein gnädigst gewillfahret, sondern auch obangeregte Jagd-Edicta hemit bestätiget und fürdershin ohnabänderlich und genaue eingefolget haben wollen;

Als gebieten und befohlen Ihre Hochfürstl. Durchl. mehrhöchst ermeilt, auch allen und jeden Bürgeren und Eingesessenen Dero Städten und Wiegboldten, welche etwa auf Riedieren oder Bachen zu fischen berechtigt seyn, hemit gnädigst: wohlernstlich und bei ohnausbleiblicher arbitriari-Straff, daß sich keines weges unterstehen sollen für sich apart zu fischen, sondern daß gleichfalls darzu nur ein oder ander Fischer von wegen der Gemeinheit angeordnet, aber auch, daß solche Fischeren der gemeinen Stadt oder Wiegboldt zum besten dem meistbietenden verpflichtet, die Fische aber von den Pfächteren denen Eingesessenen daselbst für sicherem Preis verkauft, und also die Gemeinheit sowohl als die privat Einwohner besseren Vortheil und Nutzen darvon haben mögen; allermassen Bürgermeistere und Räht ein solches bey Vermeidung ebenmäßiger arbitriari-Straff ohnaußgefaktet zu verfügen, mithin jedes Orths Beambte auf dessen gehorsamste Einfolge, Woigchte, Frohnen und Unterbediente aber auf die Contraventienten fleißig zu achten, und selbige dem Fisco allemahl zu denuncirten. Damit auch keiner sich mit der Ohm-

Den 4. April 1720.

189

wissenheit entschuldigen möge, solle dieses in Städten und Wiegboldten von denen Ganzelen publicirt und an gewöhnlichen Orthen offigirt werden. Urkund Hochfürstl. Handzeichen und beygetruckten Insiegels. Signaturet Münster den 12. Januarii 1720.

Clement August.

(L. S.)

Nr. 18.

Edict wegen Reinigung der Bäche vom 4. April 1720.

Dennach Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder-Bayeren auch der Obern Pfalz Herzogen, zt. Unserm gnädigsten Fürsten und Herren auf jüngstem Landtage von Dero getreuen Land-Ständen unterthänigst vorgestellt und referirt worden, was massen bey einsfallenden starken Platz-Regen, auch anhaltendem regenhafsten Wetter die Riediere und Bachen in hiesigem Dero Hoch-Stift und Fürstenthumb durchgehends zu grossen Schaden und Nachtheil deren anschlissenden Teckere, Landereien, Wiesen, Weiden und Gründen sich öfters ergiessen, und solches guten Theils daher rühe und verursachet seye, daß gedachte Riediere und Bachen zu gehöriger Zeit nicht aufgesaubert noch gereinigt, verfolglich der freye Vauff und Abfluss dadurch behindert werden; und dan höchstged. Ihre Hochfürstl. Durchl. darunter zu des gemeinen Wesens Besten gnädigste Verschung zu thuen nöthig erachtet haben; so gebiethen und befohlen Dieselbe wohlernstlich hemit, daß ein jeder Eingesessener mehrerwante Riediere und flossende Bachen (worunter danoch dieseljenige, so zwischen hiesigem Hoch-Stift und denen benachbarten Landen die Schnade und Gränzscheldung anweisen, zu Verhütung sonst besorglichen präjudicis nicht mitgemeint, noch begriffen seyn) gegen seinem Grund und Lande zu bequemer rechter Jahrs-Zeit, bey Vermeidung willküriger Straff beibrig aufzukauren und aufzuräumen solle, damit dergestalt die bishero vielmahnen sich begebene schädliche Ausgless- und Überschwemmung verhütet werden mögen, allermälist jedes Orths Beambte darauf mit Nachdruck zu halten, Woigchte und Frohnen aber vermittels fleißiger Visitation genawe Acht zu haben, und die Contraventienten bey denen Gerichteren zu gebührender Bestrafung ohne Nachsehen und connivenz pflichtmäßig zu denunciren und anzugeben, und damit sich keiner mit der Ohmessenheit entschuldigen möge, solle dieses von denen Ganzelen überall öffentlich verkündigt, und an gewöhnlichen Orthen offigirt und angegeschlagen werden; Urkundlich Hochfürstl. Handzeichen und beygedruckten Secreta. Signatum Münster den 4. Aprilis 1720.

Clement August.

(L. S.)